

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten  
(3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD  
- Drucksache 8/404 -**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes**

### **A Problem und Ziel**

Die Einführung des Internationalen Frauentages als gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern am 8. März als Zeichen für die Gleichberechtigung der Geschlechter ist eine Festlegung in der Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die achte Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Für die Einführung eines neuen gesetzlichen Feiertages ist die Anpassung des Feiertagsgesetzes notwendig. Diese rechtliche Anpassung fehlt bisher.

### **B Lösung**

Das Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird dahingehend geändert, den Internationalen Frauentag am 8. März als gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern zu regeln.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

**C Kosten**

Die finanziellen Auswirkungen sind nicht exakt bezifferbar. Es ist zu erwarten, dass sich die positiven wie negativen Effekte der Einführung eines zusätzlichen Feiertages insgesamt zumindest teilweise ausgleichen werden. Je nach Wirtschaftssektor und kalendarischer Lage des zusätzlichen Feiertages können die Auswirkungen auf die Wirtschaft unterschiedlich sein. In vielen Fällen ist mit einer Absenkung des Arbeitsvolumens, einem Produktionsrückgang sowie mit Einnahmeausfällen im Dienstleistungsgewerbe zu rechnen. Diese Effekte werden allerdings voraussichtlich nicht in voller Höhe kostenwirksam, weil sich Unternehmen in den betreffenden Wirtschaftsbereichen auf einen zusätzlichen Feiertag planbar einstellen und das entfallende Arbeitsvolumen im Jahresverlauf ausgleichen können. Für andere Wirtschaftsbereiche, wie zum Beispiel die Gastronomie oder die Tourismusbranche, werden sich hingegen durch einen zusätzlichen Feiertag weitere wirtschaftliche Möglichkeiten ergeben, insbesondere durch tagestouristische Aktivitäten und – bei entsprechender Lage des Feiertages am Beginn beziehungsweise Ende einer Arbeitswoche – im Rahmen des Wochenendtourismus. Hier kann im touristisch geprägten Mecklenburg-Vorpommern mit deutlichen positiven Effekten, insbesondere im Gast- und Beherbergungsgewerbe, gerechnet werden. Für notwendige Feiertagsarbeit werden entsprechende Zuschläge an die Beschäftigten zu zahlen sein. Dies betrifft neben den Beschäftigten in der Tourismusbranche insbesondere auch Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur. Auf kommunaler und Landesebene führt die Einführung eines zusätzlichen Feiertages zwar zu einer Verringerung der kalkulatorischen Arbeitszeit der Beschäftigten. Auch hier ist aber davon auszugehen, dass Abläufe und Arbeitsorganisation an die geänderte Lage angepasst werden und langfristig kaum wahrnehmbare Effekte entstehen. Verbleibende gesamtwirtschaftliche Mehrkosten werden aufgrund der Zielrichtung und Bedeutung des neuen gesetzlichen Feiertages als vertretbar angesehen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD auf Drucksache 8/404 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 8. Juni 2022

### **Der Rechtsausschuss**

**Michael Noetzel**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes“ auf Drucksache 8/404 während seiner 13. Sitzung am 9. März 2022 und – in Abänderung des Beschlusses – in seiner 17. Sitzung am 5. April 2022 beraten und im Ergebnis an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Das Justizministerium teilte mit Schreiben vom 17. Mai 2022 mit, dass der Gesetzentwurf Gegenstand eines verkürzten Normprüfungsverfahrens gewesen sei, nach welchem keine durchgreifenden rechtssystematischen oder rechtsförmlichen Bedenken bestanden hätten.

Der Rechtsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 11. Mai 2022 eine, in seiner 7. Sitzung am 30. März 2022 vorbereitete, öffentliche Anhörung durchgeführt.

Für die Anhörung wurden eingeladen: die Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Nord, die Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, die Landesbezirksvorsitzende der ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Nord, der Landesvorsitzende des dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Mecklenburg-Vorpommern, der Präsident der Vereinigung für Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Vorsitzende und die Geschäftsführerin des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Geschäftsbereichsleiter bei der IHK zu Rostock, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern sowie der Hauptgeschäftsführer der IHK zu Schwerin.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 25. Mai 2022 ausgewertet und ihn in seiner 15. Sitzung am 8. Juni 2022 abschließend beraten. Dabei wurde die vorliegende Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP angenommen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses**

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2022 abschließend beraten und hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen, soweit seine Zuständigkeit betroffen war.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

#### 1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 10. Sitzung am 11. Mai 2022 haben eine Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Nord Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern, auch stellvertretend für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Nord; eine Vertreterin des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e. V., auch stellvertretend für eine Vertreterin des Landesfrauenrates; ein Vertreter der IHK zu Rostock und ein Vertreter der IHK zu Schwerin teilgenommen. Von diesen Beteiligten liegen zusätzlich schriftliche Stellungnahmen vor. Von dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sowie vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. liegen allein schriftliche Stellungnahmen vor.

Der Präsident der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. stand nicht als Sachverständiger zur Verfügung.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Die Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Nord Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern – auch stellvertretend für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Nord hat ausgeführt, dass das Vorhaben, den 8. März als gesetzlichen Feiertag zu erklären, ein Zeichen für die Gleichberechtigung der Geschlechter setze. Es sei nicht nur ein Feiertag, sondern auch ein Kampftag, da weltweit um die Gleichstellung der Geschlechter gekämpft werde. Vor allem würden immer noch vorwiegend Frauen in Teilzeit arbeiten, die Hauptlast bei der Familien- und Hausarbeit leisten, weniger in Führungspositionen arbeiten, durchschnittlich weniger Lohn und geringere Renten bekommen. Bei Alleinerziehenden seien es fast immer nur Frauen, die das höchste Armutsrisiko tragen würden. Deswegen gehe es nach wie vor um mehr Wertschätzung für frauendominierte Pflege-, Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialberufe, die Schließung des Gender-Pay-Gaps und eine partnerschaftliche Arbeitsteilung und Elternschaft. Den Internationalen Frauentag zum gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern zu erklären, sei ein starkes politisches Symbol für alle Rechte, die sich Frauen in der Geschichte erkämpft hätten. Weiterhin gehöre Mecklenburg-Vorpommern mit aktuell zehn Feiertagen zum Schlusslicht im bundesweiten Ranking. Im letzten Jahr seien davon nur fünf Tage auf einen Werktag entfallen. Die Anzahl der Feiertage sage nichts über die finanziellen Auswirkungen aus. Sie seien je nach kalendarischer Lage unterschiedlich. Ein zusätzlicher Feiertag spiele nur eine geringfügige Rolle, da sich auf lange Sicht die Schwankungen beim Bruttoinlandsprodukt kompensieren würden. Bayern als führendes Bundesland mit 13 Feiertagen, führe auch die wirtschaftliche Rangliste im bundesweiten Vergleich. Dies bedeute, dass weniger Feiertage nicht automatisch zu einer stärkeren Wirtschaftskraft führen würden. Ein unbeweglicher gesetzlicher Feiertag, wie der Reformationstag oder auch der 8. März, mindere die durchschnittliche Gesamtzahl der Arbeitstage je eingeführtem Feiertag nur um etwa 0,76 Arbeitstage und nicht um 1,0 Arbeitstage. Arbeitnehmende hätten unterschiedliche Ansprüche auf gesetzlich geschützte Freizeitage. Auch habe man in Mecklenburg-Vorpommern mit 37,8 Tagen pro Jahr (Urlaubs- und Feiertage) ganze vier Tage weniger frei als die Beschäftigten in Bayern (41,8).

Außerdem gebe es in den neuen Bundesländern eine höhere vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit als in den alten Bundesländern. Demnach hätten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Mecklenburg-Vorpommern im vergangenen Jahr 4,2 Prozent bzw. 55 Stunden länger gearbeitet, als im Bundesdurchschnitt, jedoch 20,3 Prozent weniger verdient. 55 Prozent entsprächen ca. sieben Tagen. So betrachtet, sei der Feiertag bereits durch die Beschäftigten finanziert und erarbeitet worden.

Ein zusätzlicher gesetzlicher Feiertag könne auch im Lichte des demografischen Wandels und unserer immer älter werdenden Gesellschaft Zeit zur Regeneration der Arbeitskraft bieten und sei mehr als angebracht. Vor dem Hintergrund der Fachkräftegewinnung sei es wichtig, gute Rahmenbedingungen und ausreichend Zeit für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erholung und Freizeitaktivitäten zu schaffen. Dahingehend müsse Mecklenburg-Vorpommern mit anderen Bundesländern Schritt halten können. Weiterhin würden viele Branchen von einem zusätzlichen gesetzlichen Feiertag profitieren, wie z. B. das Gastgewerbe, der Tourismus und die Veranstaltungsbranche, die besonders lange unter der Corona-Pandemie gelitten hätten. Es sei keine unverhältnismäßige Belastung durch die Einführung eines zusätzlichen Feiertages für die Wirtschaft zu erkennen. Vielmehr würden verantwortungsbewusste Unternehmen von dem zusätzlichen Feiertag profitieren. Letztlich sei durch die Steigerung der Zufriedenheit und des Wohlbefindens ein Wachstum der Produktivität und eine Senkung des Krankenstandes zu erwarten.

Die Vertreterin des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat vorgetragen, dass sie die Anpassung des Feiertagsgesetzes im Hinblick auf den Internationalen Frauentag am 8. März ausdrücklich begrüße, um ein Zeichen für die Gleichberechtigung der Geschlechter zu setzen. Dabei habe der Internationale Frauentag eine herausragende Bedeutung als Gedenk- und Kampftag, da sich an diesem Tag seit dem Jahre 1911 Frauen und Männer für die Gleichberechtigung der Geschlechter einsetzen würden und seitdem Frauen auf die Straße gingen, um ihre legitimen Rechte einzufordern. Ursprünglich sei der Tag als Kampftag für das Frauenwahlrecht eingeführt worden. In der Geschichte sei an diesem Tag aber auch immer wieder auf unterschiedliche Themen aufmerksam gemacht worden, wie Krieg und Gewalt, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, bessere Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, Aufwertung von Berufen im Erziehungs-, Sozial- und Pflegebereich oder Gewalt gegen Frauen. 1975 sei der Tag zum „Tag der Vereinten Nationen für die Rechte von Frauen und den Weltfrieden“ erklärt worden. Dieser Kampf- und Aktionstag stehe für mehr tatsächliche Gleichstellung, die bis heute leider nicht erreicht sei. Es gehe darum, darauf aufmerksam zu machen, dass Frauen häufiger Opfer von Gewalt seien, häufiger von Altersarmut betroffen seien als Männer, weniger verdienen würden, häufiger in Pflege- und Sorgeberufen arbeiten würden, die endlich aufgewertet werden müssten – in diesen Feldern sei noch lange keine Geschlechtergerechtigkeit erreicht. Des Weiteren würden alleinerziehende Frauen das höchste Armutsrisiko tragen. Außerdem seien Frauen am Arbeitsmarkt keineswegs gleichgestellt. Die Diskriminierung werde hier deutlich durch den geringeren Durchschnittsverdienst und die nachweislich geringere Rente aber auch durch weniger Frauen in Führungspositionen. Auf den Frauen laste der Hauptteil der Familien- und Sorgearbeit und sie würden täglich mit Erwerbs- und Sorgearbeit jonglieren. Den Aktionstag zum Feiertag zu erklären, trage somit der gesellschaftlichen Bedeutung von Gleichstellung der Geschlechter und der noch zu bewältigenden Aufgaben Rechnung. Des Weiteren sei der 8. März ein Zeichen der Demokratie, denn ein zentrales Element einer demokratischen Gesellschaft sei das Hinwirken auf die tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter und diene als Gradmesser für ein gereiftes demokratisches Gemeinwesen.

Geschlechtergerechtigkeit sei ein hoher demokratischer Wert, den es gemeinsam für eine Gesellschaft zu gestalten gelte, in der Menschen frei von Diskriminierungen, von hemmenden Rollenstereotypen, von Sexismus und Gewalt leben könnten, sich aktiv beteiligen sowie bestmöglich entfalten könnten. Dies sei gerade in einer Zeit, in der Demokratie durch zunehmenden Antifeminismus zur Zielscheibe werde und in der Frauenhass und Bedrohungen insbesondere von Politikerinnen zugenommen habe. Auch führe die zunehmende Polarisierung der Gesellschaft in Verbindung mit Digitalisierung zu neuen Formen der (digitalen) Gewalt gegen Frauen. Hass und Hetze, auch im Internet, hätten in der Gesellschaft ein erhebliches Ausmaß angenommen. Vor diesem Hintergrund sei es ein wichtiges Symbol, den 8. März als Feiertag einzuführen, zumal ein Feiertag eine wichtige Ausdrucksform unserer Geschichte, Kultur und Werte darstelle. Dabei sei ein Einfluss auf die Identität von Gesellschaften nicht zu vernachlässigen. Des Weiteren diene die kollektive Unterbrechung der Arbeitszeit der Erholung. Anders als Urlaubstage, würden Feiertage eine gemeinsame Identifikation, eine Sozialsynchronisation und kulturelle Rhythmisierung ermöglichen. Die Pflege sozialer Netzwerke und der Familie werde damit unterstützt. Dies habe auch positive Effekte für die Regeneration, Gesundheit und Erholung und fördere die Gemeinschaft und den sozialen Zusammenhalt. Mit einem zusätzlichen Feiertag schließe Mecklenburg-Vorpommern zu anderen Bundesländern auf, die elf und mehr Feiertage begingen. Viele Menschen in Mecklenburg-Vorpommern empfänden dieses Ungleichgewicht zwischen den Bundesländern als ungerecht. Daher weise sie auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse hin, die im Grundgesetz verankert seien. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wirtschaft seien diese stark abhängig vom Wirtschaftssektor, der Branche und der kalendarischen Lage. In Mecklenburg-Vorpommern seien positive Effekte zu erwarten in der Tourismusbranche, Gastgewerbe, bei Freizeitdienstleistungen und der Veranstaltungsbranche. Auf lange Sicht würden sich auch die Schwankungen beim Bruttoinlandsprodukt kompensieren, die auf der jährlich unterschiedlichen Anzahl der Arbeitstage beruhen würden. Zudem gebe es sogenannte Aufholeffekte, da manche Branchen vor und nach Feiertagen effektiver arbeiten würden. Auch die Anzahl der jährlichen Urlaubstage – inklusive der Feiertage – unterscheide sich im bundesweiten Vergleich signifikant. So hätten Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern mit 37,8 Tagen pro Jahr weniger als Beschäftigte in Bayern mit 41,8 Tagen. Zudem sei die wöchentliche vereinbarte Arbeitszeit in den neuen Bundesländern höher. Hier hätten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vergangenen Jahr 55 Stunden länger gearbeitet als der Bundesdurchschnitt, bei durchschnittlich 20 Prozent weniger Lohn. Auch vor dem Hintergrund des Ringens um gute Fachkräfte für den Wettbewerbserfolg von Unternehmen sei der 8. März als Feiertag ein Entgegenkommen der Bedürfnisse der Mitarbeitenden. Den 8. März zum gesetzlichen Feiertag zu erklären, sei ein starkes Zeichen für Geschlechtergerechtigkeit und Demokratie. Es sei ein Tag, um auf bestehende Missstände aufmerksam zu machen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Angesichts der bestehenden strukturellen Benachteiligung von Frauen, sei der Tag von hoher symbolischer Bedeutung, um den Gleichberechtigungsanspruch des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung durch einen Feiertag zu untermauern.

Der Vertreter der IHK zu Rostock kritisiert, dass die Gesetzesfolgenabschätzung hinsichtlich der Kosten, insbesondere der finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft, im Vagen bleibe. Insofern sei die abschließende Einschätzung, dass „verbleibende gesamtwirtschaftliche Mehrkosten ... aufgrund der Zielrichtung und Bedeutung des neuen gesetzlichen Feiertages als vertretbar angesehen werden“ zunächst nicht nachvollziehbar. Begründet werde die beabsichtigte Gesetzesänderung u. a. damit, dass das Land Berlin den 8. März als erstes – bisher allerdings einziges – Bundesland zu einem gesetzlichen Feiertag erklärt habe. Neun Feiertage seien in allen Bundesländern einheitlich geregelt. Hinzu kämen gesetzliche Feiertage, die nach jeweiligem Landesrecht ausgeformt seien und im Kern ein Nord-Süd-Gefälle abbilden würden. Die Hälfte der Bundesländer – wie auch Mecklenburg-Vorpommern – habe derzeit zehn gesetzliche Feiertage. Von spezifischen regionalen Regelungen abgesehen hätten sechs Bundesländer elf und lediglich zwei – wirtschaftsstarke – Bundesländer zwölf beziehungsweise 13 landesweit geltende gesetzliche Feiertage. Soweit in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Berlin verwiesen werde, sei darauf hingewiesen, dass Berlin zwar den 8. März als gesetzlichen Feiertag eingeführt habe, gleichwohl aber zu den Ländern zähle, die insgesamt zehn gesetzliche Feiertage hätten, denn der Reformationstag sei dort kein gesetzlicher Feiertag. Feiertage könnten gesellschaftlich zwar zu Wohlstandsgewinnen führen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wirtschaft seien allerdings die Feiertage relevant, die auf einen Werktag fielen, mithin der 8. März wie in Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt sei. Die sich für die Wirtschaft stellende Frage, welche konkreten Kosten ein zusätzlicher Feiertag zur Folge habe, sei aufgrund zum Teil großer saisonaler und branchenspezifischer Unterschiede zwischen den einzelnen Wirtschaftssektoren in der Tat nur schwer abzuschätzen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung habe einen negativen Effekt auf das Bruttoinlandsprodukt auf 0,16 bis 0,25 Prozent geschätzt. Diese Zahlen stammten aus einem Sondergutachten aus dem Jahre 1995. Maßgeblich gestützt auf Erhebungen und Modellierungen der Bundesbank zu kalendarischen Einflüssen auf das Wirtschaftsgeschehen schätze das ifo-Institut in einer neueren Berechnung aus dem Jahre 2012 anlässlich der Einführung eines weiteren Feiertags in den nördlichen Bundesländern ausweislich des ifo Schnelldienstes 08/2018 den möglichen Einfluss eines zusätzlichen Feiertages auf das reale Bruttoinlandsprodukt trotz anzunehmender Aufholeffekte auf durchschnittlich minus 0,12 Prozent durchgängig für die Jahre 2018 bis 2022 ein. Die Auswirkungen eines Feiertags könnten je nach Wirtschaftssektor und kalendarischer Lage sehr unterschiedlich ausfallen. Im Regelfall seien jedoch ein Produktionsrückgang sowie ein Kosteneffekt zu erwarten. Bezahlte Feiertage und Feiertagszuschläge würden die Lohnkosten erhöhen. Soweit diese nicht durch die Produktivität ausgeglichen werden könnten, könne ein negativer Beschäftigungseffekt eintreten, Preisanpassungen und sinkende Gewinne seien nicht auszuschließen. Gast- und Hotelgewerbe sowie Tourismuswirtschaft und damit verbundene Wirtschaftsbereiche würden voraussichtlich von einem zusätzlichen Feiertag profitieren. Größere negative Effekte seien nach den oben zitierten Studien jedoch vor allem im Verarbeitenden Gewerbe, im Bauhauptgewerbe, im Großhandel, im Kfz-Handel sowie im Güterverkehr zu prognostizieren. Der Umsatz des Einzelhandels werde von der Zahl der verkaufsoffenen Tage beeinflusst. Beim Bruttoinlandsprodukt beziehungsweise Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen liege Mecklenburg-Vorpommern im Bundesländervergleich auf den „unteren Plätzen“ für das Jahr 2021 beim Bruttoinlandsprodukt je Einwohner auf dem letzten Platz. Das preisbereinigte reale Bruttoinlandsprodukt sei in 2021 zwar um 1,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen, das Wachstum sei jedoch unterdurchschnittlich, denn der Bundesdurchschnitt liege bei plus 2,9 Prozent, die gesamtwirtschaftliche Produktivität liege bei 82,7 Prozent. Mit einem Bruttoinlandsprodukt von rund 49,5 Mrd. Euro habe Mecklenburg-Vorpommern an der Gesamtwirtschaftsleistung Deutschlands einen Anteil von 1,4 Prozent gehabt ausweislich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern.

Ausgehend von einem realen Wachstum von 1,7 Prozent habe das Bruttoinlandsprodukt in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 gut 48,6 Mrd. Euro betragen. Unter der Annahme, dass der negative Effekt eines zusätzlichen Feiertags von 0,12 Prozent auf das Bruttoinlandsprodukt auch auf die Wirtschaftsleistung in Mecklenburg-Vorpommern zutreffe, würden sich rechnerisch für die Einführung des 8. März als weiteren Feiertag näherungsweise gesamtwirtschaftliche Kosten in Höhe von ca. 58,5 Mio. Euro ergeben – das ergebe sich aus folgender Rechnung: 48,634 Mrd. Euro plus 1,7 Prozent = 49,461 Mrd. Euro; 48,634 Mrd. Euro plus 1,58 Prozent = 49,402 Mrd. Euro. Viele Betriebe und Wirtschaftsbereiche in Mecklenburg-Vorpommern seien von den zurückliegenden Corona-Restriktionen betroffen und hätten mindestens mittelfristig noch die wirtschaftlichen Folgen zu tragen. Zudem seien bei Energie, Rohstoffen und Vorprodukten – soweit infolge gestärkter Lieferketten überhaupt noch verfügbar – seit Mitte 2021 drastische Preis- und Kostensprünge zu verzeichnen. Diese hätten sich aktuell durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine weiter verschärft und würde die Wirtschaft nunmehr in der Breite treffen. Damit verändere sich die wirtschaftliche Lage, was sowohl die kurzfristige Konjunkturentwicklung als auch die mittelfristigen Aussichten für Wachstum und Wohlstand betreffe. Mittelfristig sei mindestens von höheren Energiekosten auszugehen. Die Einführung eines zusätzlichen Feiertages in Mecklenburg-Vorpommern mit den Folgekosten für die Wirtschaft sei daher – zumindest in der Mittelfrist – kritisch zu sehen. Insofern müsse bezogen auf den Gesetzesentwurf zur Einführung des 8. März als neuen Feiertag durch den Landtag nachvollziehbar die Frage beantwortet werden, ob dessen Folgekosten von der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern getragen werden könnten oder – so die Einführung erfolge – an welcher Stelle und durch welche Maßnahmen und Initiativen eine Entlastung für die Betriebe im Land erfolgen werde. In Analogie zur „One in- One out-Regel“ sollten dann auch hier entsprechende Kompensationen durch den Landtag eingebracht werden.

Der Vertreter der IHK zu Schwerin erklärte, dass die Industrie- und Handelskammern Mecklenburg-Vorpommerns den in der Begründung zum Gesetzesentwurf aufgeführten Grund, zu einer weiteren Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen zu wollen, ausdrücklich unterstütze. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern müsse in unserer Gesellschaft zur selbstverständlichen Normalität werden. Diese Gleichberechtigung werde seitens der Industrie- und Handelskammern auch gelebt und gefördert. Allerdings würden die Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern die Auffassung vertreten, dass es für die Region existenzieller und wichtiger sei, die Gleichberechtigung im Alltag zu fördern, als für deren Umsetzung einen gesetzlichen Feiertag einzuführen. Zunächst sei vor allem eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich. Daher sei zu den wirtschaftlichen Auswirkungen Folgendes anzumerken: Es würden dezidierte Angaben zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zu den zu erwartenden Kostenbelastungen und möglichen weiteren relevanten wirtschaftlichen Folgen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, für Kommunen und die Bürger fehlen, hier sei auf § 7 Abs. 2 Ziffer 2 der „Gemeinsamen Geschäftsordnung II - Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ zu verweisen, GGO II. Im Gesetzesentwurf heiße es, dass die Kosten nicht exakt bezifferbar seien, was so nicht zutreffend sei. Vielmehr hätte die Anzahl der betroffenen Unternehmen ermittelt werden müssen, z. B. durch Datenerhebung beim Landesamt für Statistik. Die Anzahl des Ausfalls an Produktionsstunden beim Wegfall eines Arbeitstages und die Bruttolohnkosten pro Stunde und Branche seien ebenfalls ermittelbar. Ohne die Berechnung der tatsächlichen Belastung der Wirtschaft sei die Aussage „verbleibende gesamtwirtschaftliche Mehrkosten werden aufgrund der Zielrichtung und Bedeutung des neuen gesetzlichen Feiertages als vertretbar angesehen“ spekulativ.

Dass die „entfallenden Arbeitsvolumen“ sich möglicherweise im Verlaufe eines Jahres anders verteilen ließen, sei allenfalls eingeschränkt zutreffend und verkenne die Arbeitsweise vieler Betriebe. Daneben sei nicht berücksichtigt worden, dass die Unternehmen die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht an Feiertagen betreffen werde. Ausgefallene Arbeitszeit könne nur durch Überstunden nachgeholt werden, die entsprechend zu vergüten seien. Diese Belastung der Betriebe sei entgegen der Verpflichtung aus der GGO II zu einer Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht beziffert worden. Ferner seien für die an Feiertagen ausgeführten Arbeiten entsprechende Zuschläge zu leisten. Auf der Grundlage einer volkswirtschaftlichen Analyse im Zuge der Einführung des Reformationstages in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Jahr 2018 seien die Auswirkungen auf Arbeitsvolumen und Bruttoinlandsprodukt quantifiziert worden. Demnach würden unbewegliche Feiertage, die immer auf dasselbe Datum fielen, zu einer Minderung der Gesamtzahl der Arbeitstage um 0,76 Arbeitstage führen. Das ausfallende Arbeitsvolumen könne nur durch Mehrarbeit (z. B. Überstunden) oder eine zusätzliche Steigerung der Produktivität ausgeglichen werden. Im Durchschnitt führe der Wegfall eines Arbeitstages zu einem negativen Effekt auf das Bruttoinlandsprodukt, der sich in einer Bandbreite von minus 0,16 bis minus 0,25 Prozent bewege. Das ifo-Institut schätze den möglichen Einfluss eines zusätzlichen Feiertages auf das reale Bruttoinlandsprodukt zuletzt auf durchschnittlich je minus 0,12 Prozent für die Jahre 2018 bis 2022. Mecklenburg-Vorpommern weise im Vergleich zu den süddeutschen Bundesländern eine geringere Produktivität auf. Eine breit akzeptierte Erklärung zu Produktivitätsunterschieden liefere der Einsatz von produktivem Kapital und der zugrunde liegenden Technologie. Hier werde angenommen, dass besonders große Unternehmen einen Produktivitätsvorteil hätten. Sie könnten tendenziell eher die Produktivitätseinbußen und eventuelle Lohnsteigerungen aufgrund des höheren Einsatzes des Produktionsfaktors Kapital ausgleichen. Die Unternehmensstruktur Mecklenburg-Vorpommerns sei allerdings durch kleine und mittlere Unternehmen geprägt, weshalb angenommen werden könne, dass die Einführung eines zusätzlichen Feiertages negative Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt zur Folge habe. Im Bundesländervergleich habe Mecklenburg-Vorpommern 2021 mit einem Bruttoinlandsprodukt von etwa 49,5 Milliarden Euro auf den hinteren Rängen gelegen und habe einen Anteil von 1,4 Prozent an der Gesamtwirtschaftsleistung Deutschlands gehabt. Ausgehend von einem realen Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 1,7 Prozent habe dieses im Jahr 2020 noch rund 48,6 Milliarden Euro betragen. Unter der Annahme, dass der negative Effekt eines zusätzlichen Feiertages nach Schätzung des ifoInstitutes von minus 0,12 auf das Bruttoinlandsprodukt auch auf die Wirtschaftsleistung in Mecklenburg-Vorpommern zutreffe, würden sich rechnerisch für die Einführung des 8. März als gesetzlichen Feiertag näherungsweise gesamtwirtschaftliche Kosten in Höhe von ca. 58,5 Millionen Euro ergeben. Des Weiteren führe diese Minderung ebenfalls zu einer Minderung der Ertragssteuern und damit zu geringeren Einnahmen zum Beispiel für die Kommunen. Außerdem weise er auf die vom Bundeskanzler manifestierte Zeitenwende im Hinblick auf den Ukraine-Krieg hin. Die von ihm angekündigte radikale Neuausrichtung der deutschen Sicherheits- und Außenpolitik habe Einfluss auf nahezu alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belange, wie auch die Menschen und Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern haben schmerzlich feststellen müssen. Der aktuelle Gesetzentwurf sei noch vor dieser zeitlichen Zäsur vorgelegt worden. Die Zeitenwende müsse nun auch in politischen Entscheidungsprozessen ihre Berücksichtigung finden, wie auch in diesem Gesetzgebungsverfahren. Hinzu kämen Mehrbelastungen wie unterbrochene Lieferketten, Rohstoffknappheit, Sorge um die Energiesicherheit und steigende Energiepreise. Diese Mehrbelastungen würden voraussichtlich anhalten und sollten nicht weiter erhöht werden. Auch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes ab dem 1. Juli 2022 und ab 1. Oktober 2022 würde für Betriebe zunächst die Arbeitskosten erhöhen sowie finanzielle Sorgen weiter wachsen lassen.

Der Vergleich zu Berlin, das bislang als einziges Bundesland den 8. März als gesetzlichen Feiertag eingeführt habe, überzeuge nicht. Mecklenburg-Vorpommern habe, wie auch Berlin, zehn gesetzliche Feiertage. Hierzulande seien neun Feiertage bundeseinheitlich und der Reformationstag, den es in Berlin nicht gebe. In Berlin stelle der 8. März den zehnten Feiertag dar. Auch die angrenzenden Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Brandenburg hätten allesamt nur zehn gesetzliche Feiertage. Die Einführung des 8. März als gesetzlicher Feiertag käme einem Konjunkturprogramm für diese Länder gleich, da ein Großteil der Bevölkerung seine Kaufkraft an diesem Tag in die Großstädte dieser Länder tragen werde. Vor der Einführung dieses Feiertages sei ein Schulterschluss mit diesen Ländern dringend notwendig. Eine solche einheitliche Einführung werde vor 2025 nicht möglich sein. Aufwand und Nutzen eines weiteren Feiertages seien sorgsam gegeneinander abzuwägen. Dazu seien aber zunächst die tatsächlichen Belastungen der Wirtschaft darzustellen. Vorsorglich weise er darauf hin, dass es auch künftig keine LKW-Fahrverbote an diesem gesetzlichen Feiertag geben dürfe, um zusätzliche Bürokratielasten für das Transport- und Logistikgewerbe möglichst gering zu halten. Daher werde darüber hinaus die Landesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Fahrverbote an nicht bundeseinheitlichen Feiertagen grundsätzlich nicht mehr zulässig seien.

Die folgenden Sachverständigen haben schriftlich Stellung genommen: Die Vertreterin der dbb Beamtenbund und Tarifunion führte aus, dass der 8. März Symbolcharakter habe, ein weiterer Schritt zur Umsetzung des Artikels 3 Satz 2 GG sei und damit eine Möglichkeit der weiteren Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern schaffe. Er sei damit auch eine Gelegenheit, die Errungenschaften der Frauenbewegung feierlich zu würdigen, aber auch gleichzeitig auf noch bestehende Diskriminierungen und Ungleichheiten aufmerksam zu machen sowie deren Beseitigung zu fordern. Der dbb M-V verstehe sich als konstruktiver Reformpartner von Politik, Verwaltung und Gesellschaft und diene damit nicht nur seinen Mitgliedern, sondern auch allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes. Die Landesfrauenvertretung des dbb M-V sowie auch die Hauptversammlung der Bundesfrauenvertretung des dbb würden sich gemeinsam für alle Frauen- und gleichstellungspolitischen Fragen und die Umsetzung aller auf diesem Gebiet beschlossenen Maßnahmen und Forderungen einsetzen. Jedoch habe die Frauen- und Gleichstellungspolitik im Zuge der Corona-Krise große Rückschritte zu verzeichnen. Die Krise zeige auf, wo es Missstände bei der Gleichstellung gebe. Dies sei in den Bereichen Organisation von Arbeitszeit, Digitalisierung im öffentlichen Sektor oder in der Bildung, bei der Besetzung von Führungspositionen und in der Gestaltung familienorientierter Haushalts- und Steuerpolitik der Fall. Eine Trennung von privatem Familienleben und der Erwerbswelt sei unmöglich. Weiterhin würden Frauen im Laufe ihres Erwerbslebens durch die Doppelbelastung Familie, Kinder, Pflege und Beruf nur halb so viel Bruttoeinkommen erarbeiten, wie Männer. Die Einkommenslücke liege immer noch bei 18 %. 71 % der Verdienstunterschiede habe strukturelle Gründe. So würden Frauen häufiger in Branchen arbeiten, die schlechter bezahlt würden. Sie würden seltener Führungspositionen erreichen und hätten häufiger Teilzeitstellen. Auch bei vergleichbarer Tätigkeit und Qualifikation bekämen Frauen pro Stunde 6 % weniger Geld als ihre Kollegen. Daher müssten Frauen sichtbarer werden, durch mehr Frauen in Führungspositionen, Entgeltgleichheit von Frauen und Männern und die Aufwertung sozialer Berufe. Es brauche eine moderne, partnerschaftliche Gleichstellungspolitik für Frauen und Männer in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Deshalb sei der 8. März als Feiertag eine gute und richtige Entscheidung für die Gesellschaft, die diesem Tag im Sinne der Frauen und Gleichstellung einen würdigen Inhalt verleihen könne.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat schriftlich darauf hingewiesen, dass für Verwaltungsleistungen grundsätzlich rund 220 Arbeitstage zur Verfügung stünden. Käme ein zusätzlicher Feiertag hinzu, stünden 0,5 Prozent weniger Arbeitszeit zur Verfügung. Dies bedeute natürlich keine Einnahme- oder Umsatzverluste, jedoch würden Arbeitsleistungen an diesem Tag nicht erbracht. Man habe mit großen Personalnöten in den kommunalen Verwaltungen zu kämpfen. Einige Leistungen der Mitgliedsverwaltungen, um Beschlüsse umzusetzen, Fördermittel zu erwerben oder Haushalte aufzustellen, seien jetzt schon verschoben. Das werde durch einen zusätzlichen Feiertag nicht besser. Insofern sei die optimistische Prognose in der Begründung des Gesetzentwurfes, dass die Abläufe und Arbeitsorganisation an die geänderte Lage angepasst werden müsse, zwar organisatorisch richtig, die Arbeitsleistung müsse aber irgendwann von dem Bediensteten erbracht werden, was mit einem zusätzlichen Feiertag weniger gut möglich sein werde. Dies bedeute, dass Kommunalpolitiker die Aufgaben, die sie an die Verwaltungen stellen würden, erst später erfüllt bekämen. Auch für alle Bürger bedeute dies, dass es noch weniger Tage gebe, an denen sie Verwaltungsdienstleistungen in Anspruch nehmen könnten. In Zeiten von Corona hätten viele Verwaltungen Terminvergaben eingeführt, sodass Bürger nicht ohne Anmeldung die Amtsgebäude und Rathäuser hätten betreten können, um ihre Anliegen zu erfüllen. Anhand der vergebenen Termine sei sowohl bei den Bürgern als auch für die Verwaltungen zu erkennen, dass längere Wartezeiten nicht unüblich seien. Dies werde durch den neuen Feiertag eher noch verstärkt als ausgeglichen. Finanziell bedeute dies, dass für die Mitarbeiter, die auch an Feiertagen zur Verfügung stünden, dann Feiertagszuschläge als zusätzliche Kosten anfielen. Die kritische Infrastruktur kenne keine Feiertage, wie zum Beispiel die Beamten der Berufsfeuerwehr. Somit erreiche man in den Verwaltungen eine größere Spreizung zwischen Mitarbeitern, die frei nehmen könnten, und anderen, die es nicht könnten. Dies betreffe die Landesebene genauso.

Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern teilte schriftlich mit, dass der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern seine Zustimmung zum Gesetzentwurf signalisiere. Die Mitglieder des Landkreistages seien mit einem Rundschreiben über das Gesetzgebungsverfahren informiert worden und hätten bis zum 2. Mai 2022 die Gelegenheit gehabt, sich zu dem Entwurf zu äußern. Dabei seien keine Bedenken geäußert, sondern der Gesetzentwurf zum Teil sogar ausdrücklich begrüßt worden.

## **2. Ergebnisse der Ausschussberatungen**

### **a) Allgemeines**

In Auswertung der Anhörung und im Ergebnis der Beratungen ergab sich ein grundsätzlicher Konsens der Fraktionen – mit Ausnahme der Fraktionen der AfD, CDU und FDP – zur Einführung eines Internationalen Frauentages am 8. März als gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern. Diskussionsbedürftig war jedoch das Datum, zu welchem der Feiertag eingeführt werden solle. Anlass hierfür waren die Ausführungen innerhalb der Anhörung zu der durch den zusätzlichen Feiertag verursachten Belastungen für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Nachgang zur Anhörung und zu den Beratungen brachte die Fraktion der AfD einen Änderungsantrag dahingehend ein, das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2025 zu ändern. Das Inkrafttreten zu einem späteren Zeitpunkt begründete die Fraktion mit den Äußerungen der Industrie- und Handelskammern in der Anhörung und mit der gegebenen wirtschaftlichen Lage.

Ebenfalls brachten die Fraktionen der CDU und FDP einen Änderungsantrag ein, mit der Änderung, das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2026 zu bestimmen.

Auch vonseiten der Fraktion der FDP wurde auf die aktuell schwierige Gesamtsituation hingewiesen. Besonders der in der Ukraine herrschende Krieg und die anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie stellten weiterhin Herausforderungen für die Wirtschaft dar. Daher sei es geboten, nicht gerade in dieser Zeit eine zusätzliche Belastung zu schaffen.

Die Fraktion DIE LINKE führte aus, dass die von der IHK vorgetragene Anmerkung, der Gesetzesentwurf enthalte nicht die zu erwartende Kostenbelastung, wie es § 7 Abs. 2 Ziffer 2 GGO II vorgebe, sei deswegen unzutreffend, da ein durch eine Fraktion eingebrachter Gesetzesentwurf nicht in den Anwendungsbereich der GGO II falle. Zudem seien die Vorteile eines zusätzlichen Feiertages für den Tourismus in den Ausführungen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Insgesamt sei es schwierig, bei solch einem symbolischen Thema die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen in den Mittelpunkt der Argumentation zu rücken. Hinzukomme, dass der Erholungseffekt eines freien Tages zu einer gewissen Produktivität beitragen könne. So könne die höhere Produktivität Bayerns u. a. auch darin begründet sein, dass dort mehr Feiertage existierten.

Die Fraktion der CDU hielt das Argument für nicht überzeugend, da es sich andersherum sagen ließe, bei einer Produktivität wie der in Bayern könnte man sich ebenfalls einen zusätzlichen Feiertag leisten. Hingewiesen wurde auf die in der aktuellen Presse thematisierte Inflation und damit bereits angespannte wirtschaftliche Lage.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies zur Klarstellung darauf, dass die Stellungnahmen, welche die wirtschaftlichen Auswirkungen eines zusätzlichen Feiertages mittels Zahlenmaterials abbildeten, zu unterschiedlichen Ergebnissen kämen. Neben dem Ergebnis, dass ein zusätzlicher Feiertag eine Belastung für die Wirtschaft darstelle, werde ebenso vertreten, dass ein zusätzlicher Feiertag nur geringe Auswirkungen auf die Wirtschaft habe. Letzteres ergebe sich aus der Studie der Hans-Böckler-Stiftung. Hiernach würden die geringen Effekte durch die regulären konjunkturellen Schwankungen überdeckt.

## **b) Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 und der Überschrift**

Der Ausschuss hat die Annahme der Überschrift und des Artikels 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP beschlossen.

**Zu Artikel 2**

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 2  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.““

Die Fraktion der AfD hat antragsbegründend ausgeführt, dass angesichts der Tatsache, dass sich die Einführung des Frauentages als Feiertag als rein ideologisches Projekt nicht mehr verhindern lasse, jedoch zumindest den in der Anhörung getätigten Äußerungen der Wirtschaftsfachleute der Industrie- und Handelskammern Berücksichtigung geschenkt werden sollte und die Einführung des gesetzlichen Feiertages auf das Jahr 2025 verschoben werden sollte. Eine frühere Einführung sei volkswirtschaftlich völlig verantwortungslos.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP hatten beantragt:

„Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.““

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten antragsbegründend ausgeführt, dass die Änderung des Inkrafttretens die nötigen Anregungen aus der Anhörung zum Gesetzentwurf im Rechtsausschuss aufnehme. Sie berücksichtige die fortlaufenden Auswirkungen der Corona-Pandemie und die in Folge des Ukraine-Krieges erhöhten Energiepreise und die steigende Inflation und den damit einhergehenden Kaufkraftverlust in Mecklenburg-Vorpommern. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergebe sich aus dem Ablauf der übernächsten Doppelhaushaltsperiode.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat die Annahme des unveränderten Artikels 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP beschlossen.

**c) Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfes in der unveränderten Fassung beschlossen.

Schwerin, den 16. Juni 2022

**Michael Noetzel**  
Berichtersteller